Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Ilmenau

vom 25. Oktober 2019

Aufgrund des § 19 Absatz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), und §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengsetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in seiner Sitzung am 12. September 2019 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Wer im Gebiet der Stadt Ilmenau Halter eines über drei Monate alten Hundes ist, unterliegt gemäß dieser Satzung der Hundesteuer. Die Hundesteuer ist eine gemeindliche Jahresaufwandsteuer, als Jahressteuer wird sie jeweils für ein Kalenderjahr erhoben.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Ilmenau hebeberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Ilmenau hat.

§ 2 Steuerschuldner und -haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat.
- (2) Halter eines Hundes ist derjenige, der über den Hund bestimmen kann, der für die Kosten und Unterhaltung des Hundes aufkommt, dem die allgemeinen Vorteile des Hundes zugutekommen und der das wirtschaftliche Risiko des Verlustes des Hundes trägt. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder in Verwahrung genommen hat oder ihn auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits steuerlich gemeldet ist.
- (3) Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung, Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(4) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den volljährigen Haushaltmitgliedern gemeinsam gehalten.

- (5) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (6) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner für die Steuer.

§ 3 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt für den ersten Hund jährlich 50,00 Euro.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gebiet der Stadt Ilmenau mehrere Hunde, so beträgt die Steuer für den zweiten und jeden weiteren Hund 100,00 Euro.

§ 4 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder mit dem Ersten des Monats, welcher auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen des § 1 der Satzung vorliegen.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhandenkommt oder verendet. Hierüber ist ein geeigneter Nachweis zu bringen. Kann der Steuerpflichtige keinen Nachweis über den Verbleib des Hundes vorlegen, so erlischt die Steuerpflicht erst am Ende des Monats, in dem die schriftliche Abmeldung des Hundes erfolgt.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt. Entsprechende Unterlagen sind vom Steuerpflichtigen nach Aufforderung durch die Behörde einzureichen.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Hundesteuer wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, der auch für die Folgejahre Gültigkeit hat. Mit der Erteilung eines neuen Hundesteuerbescheides verliert der bis dahin geltende Bescheid seine Rechtskraft.

(2) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres anteilig für volle Monate mit Bescheid festgesetzt.

(3) Die Hundesteuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides, im Übrigen jeweils zu ein halb des Jahresbetrages zum 15.02. und 15.08. fällig. Die Steuerpflichtigen können auf schriftlichen Antrag, welcher bis spätestens zum 30.09. eines Jahres zu stellen ist, ab Beginn des Folgejahres den gesamten Jahresbetrag zum 01.07. des Jahres entrichten.

§ 6 Meldepflicht

- (1) Wer im Gebiet der Stadt Ilmenau einen über drei Monate alten Hund hält, hat diesen innerhalb von 14 Tagen nach dem Beginn des Haltens, bei der Stadt Ilmenau schriftlich anzumelden.
- (2) Die ordnungsgemäße Anmeldung hat folgende Angaben zu beinhalten:
 - Name, Vorname und Adresse des Hundehalters
 - Name, Rasse, Geschlecht, Alter bzw. Wurfdatum des Hundes
 - Beginn der Haltung im Gebiet der Stadt Ilmenau
 - soweit zutreffend Name, Vorname und Adresse des Vorbesitzers
- (3) Die Abmeldung eines Hundes hat innerhalb von 14 Tagen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Ilmenau zu erfolgen, wenn die Steuerpflicht nach einem der in § 4 Absatz (2) Satz 1 aufgeführten Gründe endet, mit folgenden Angaben:
 - Name, Vorname und Adresse des Hundehalters
 - Datum sowie Grund der Abmeldung
 - soweit zutreffend Name, Vorname und Adresse des neuen Hundehalters

Die gültige Hundesteuermarke ist abzugeben. Der Nachweis über den Eigentümerwechsel oder eine tierärztliche Bescheinigung über den Tod des Hundes ist bei der Behörde einzureichen.

- (4) Sofern die Steuerpflicht in Ilmenau endet, sind auf Verlangen der Behörde bezüglich einer daran anschließenden Steuerpflicht geeignete Nachweise zu erbringen.
- (5) Bei Umzug innerhalb Ilmenaus ist die neue Anschrift, soweit dies die Haltung des Hundes betrifft, binnen 14 Tagen der Behörde zu melden.
- (6) Maßgeblich für die Entstehung, Änderung bzw. Aufhebung der Steuerpflicht ist der Tag der ordnungsgemäßen Anzeige des Änderungs- bzw. Aufhebungstatbestandes nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Die Voraussetzung für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist, dass der Hund nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck ausreichend geeignet ist.

- (2) Steuerbefreiung und Steuerermäßigung wird längstens für ein Jahr und nur auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise mit Beginn des Monats gewährt, der auf die Antragstellung folgt. Die Steuerermäßigung bzw. -befreiung ist einen Monat vor Ablauf des Vergünstigungszeitraumes mit aktualisierten Nachweisen jeweils neu zu beantragen.
- (3) Werden neben den Hunden, für die von der Stadt Ilmenau eine Steuervergünstigung gewährt wird, noch weitere Hunde gehalten, so ist für diese Hunde die Steuer nach den in § 3 Absatz (2) für den zweiten und jeden weiteren Hund zu berechnen und festzusetzen.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet, Veränderungen der Voraussetzungen für die gewährte Steuerermäßigung innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Voraussetzungen schriftlich bei der Stadt Ilmenau anzuzeigen.
- (5) Die Steuerermäßigung wird bis einschließlich des angefangenen Monats gewährt, in dem die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuermäßigung vorlagen.

§ 8 Steuerbefreiung

- (1) Von der Hundesteuer befreit sind
 - 1. Hunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gehalten werden.
 - 2. Hunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder anderer anerkannter Rettungsorganisationen, deren Haltung der Realisierung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen.
 - 3. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
 - 4. Hunde, für den Schutz oder die Hilfe blinder, gehörloser oder aus anderen Gründen hilfsbedürftiger Personen mit dem entsprechenden Merkzeichen in einem gültigen Schwerbehindertenausweis.
 - 5. Hunde in Tierhandlungen.

(2) Die Erfüllung eines Steuerbefreiungstatbestandes entbindet nicht von der Pflicht zur ordnungsgemäßen Anmeldung und Abmeldung des Hundes nach § 6 dieser Satzung.

§ 9 Steuerermäßigung

- (1) Die Hundesteuer wird auf Antrag um die Hälfte der in § 3 dieser Satzung genannten Sätze um 50 % ermäßigt für
 - 1. Hunde, die zur Bewachung von Grundstücken oder Gebäuden dienen, welche vom nächsten Gebäude nachweislich mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen, wenn die Bewachung nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist und dies vom Steuerpflichtigen glaubhaft gemacht werden kann. Diese Ermäßigung wird nur auf schriftlichen Antrag, ab dem Monat der Antragstellung und nur für einen Hund, gewährt.
 - 2. Hunde, die nachweislich vom Tierheim Ilmenau an den Halter vermittelt wurden, auf die Dauer von bis zu einem Jahr.
 - 3. Melde-, Schutz-, Therapie-, Herden- und Fährtenhunde, die die für die Hundeart von der jeweiligen Hundefachschaft vorgeschriebene Prüfung oder die vorgeschriebene Ergänzungsprüfung für Schutzhunde mit Erfolg abgeschlossen haben.
- (2) Eine Ermäßigung wird unabhängig vom Ermäßigungstatbestand nur dann gewährt, wenn der Hund ordnungsgemäß nach den Vorschriften des § 6 Absatz (2) dieser Satzung angemeldet wurde.
- (3) Für jeden Hund kann jeweils nur ein Ermäßigungstatbestand in Anspruch genommen werden.

§ 10 Hundesteuermarken

- (1) Mit der Anmeldung des Hundes zur Hundesteuer gibt die Stadt Ilmenau eine Hundesteuermarke aus, die Eigentum der Stadt Ilmenau bleibt. Die Hundesteuermarke bleibt so lange gültig, bis die Stadt die Gültigkeit widerruft oder neue Marken ausgibt.
- (2) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines Grundstücks mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu führen.
- (3) Bei Verlust der Hundesteuermarke ist dem Halter gegen eine Gebühr gemäß Verwaltungskostensatzung eine Ersatzmarke auszuhändigen. Unbrauchbar gewordene Steuermarken können kostenlos umgetauscht werden. Wird eine verloren gegangene Steuermarke aufgefunden, ist sie unverzüglich an die Stadt Ilmenau zurückzugeben.

§ 11 Auskunftspflicht

- (1) Jeder Hundehalter hat die Pflicht gegenüber den Beauftragten der Stadt Ilmenau, wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.
- (2) Ebenso ist jeder Grundstückseigentümer oder Grundstücksverwalter sowie jeder volljährige Bewohner des Grundstücks verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.
- (3) Die Stadt Ilmenau ist berechtigt, zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unregelmäßigen unterliegen. in Zeitabständen territorial begrenzte flächendeckende Hundebestandsaufnahmen im Stadtgebiet von Ilmenau durchzuführen. Eine Beauftragung privater Unternehmen ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig. Auf Nachfrage sind die volljährigen Bewohner verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Ilmenau Auskünfte über die in § 6 Absatz (2) genannten Daten zu erteilen, soweit in ihrem Haushalt Hunde gehalten werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - 1. entgegen § 6 Absätze (1), (2) und (5) seinen Meldepflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß bzw. nicht vollständig nachkommt;
 - 2. entgegen § 7 Absatz (4) den Wegfall der Voraussetzungen für die Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
 - 3. entgegen § 10 Absatz (2) seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbare gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt;
 - 4. als Hundehalter, Grundstückseigentümer, Grundstücksbewohner oder deren Stellvertreter entgegen § 11 Beauftragten der Stadt Ilmenau nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt und
 - 5. entgegen § 6 Absatz (3) die Hundesteuermarke bei Beendigung der Hundehaltung nicht abgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende bisherigen Hundesteuersatzungen außer Kraft:

- Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Ilmenau vom 3. Dezember 2003
- Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Frauenwald vom 4. Dezember 2007
- Satzung über die Erhebung von Hundesteuer der Gemeinde Stützerbach vom 2. Oktober 2007
- Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Pennewitz vom 8. Januar 2015
- Satzung der Stadt Langewiesen für die Erhebung einer Hundesteuer vom 9. November 1992 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 3. Juni 2013
- Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Wolfsberg vom 22. Dezember 1999 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24. Mai 2011
- Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Gehren vom 4. Dezember 2014

Stadt Ilmenau

Dr. D. Schultheiß Oberbürgermeister

Ilmenau, den 25. Oktober 2019

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.